

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für Studium und Prüfung zur Erlangung des Grades einer Magistra legum oder eines Magister legum (LL.M.) des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für
Studium und Prüfung zur Erlangung des Grades einer
Magistra legum oder eines Magister legum (LL.M.)
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat am 09. April 2003 aufgrund von § 14 (1) Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und Nr. 26/2002) folgende Zweite Änderung der Ordnung für Studium und Prüfung zur Erlangung des Grades einer Magistra legum oder eines Magister legum (LL.M.) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 9. Juli 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 9/1998), geändert am 19. Juli 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 1/2001) erlassen:*)

Artikel I

1. Im § 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"An Studierende, die die erforderliche Eignung für das Studium nicht gemäß Satz 1, sondern durch den Beruf oder auf andere Weise nachgewiesen haben, wird der Hochschulgrad nicht verliehen. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß § 12 Abs. 2."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**"Zugangsvoraussetzungen und
Zulassungsverfahren**

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin werden durch die Zulassungsordnung vom 23. April 2003 geregelt."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"Regelstudienzeit

Der Weiterbildende postgraduale Zusatzstudiengang Magister legum-Studium dauert einschließlich der Magisterprüfung bzw. Abschlußprüfung in der Regel zwei Semester. Es umfasst den Besuch von Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des § 6 und die Ablegung der Magisterprüfung bzw. Abschlußprüfung nach Maßgabe der §§ 7 bis 10."

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 09. Juli 2003 bestätigt worden.

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In der ersten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Studiensemester wird das Thema der Magisterarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer in Abstimmung mit der Studentin oder dem Studenten bestimmt. Die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Studienbüro das Thema der Magisterarbeit mit. Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt durch das Studienbüro. Das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.“

5. Dem § 9 wird ein neuer Abs. 13 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Studierende gemäß § 1 Satz 3 schreiben eine Abschlußarbeit, für die die Anforderungs- und Verfahrensregelungen gemäß Abs.1 bis 12 gelten."

6. Der bisherige Text des § 12 wird zu dessen Abs. 1; es wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Studierende gemäß § 1 Satz 3 erhalten ein Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung, dabei ist in Abs. 1 Nr. 3 das Wort "Magisterarbeit" durch das Wort "Abschlußarbeit" zu ersetzen."

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.